

Ausgabe 22 | 21. November 2023

1. Spartengeschäftsführerwechsel: Josef Schachner-Nedherer übergibt an Markus Strobl

Sehr geehrte Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der OÖ. Industrie,

nach 35 Jahren Tätigkeit in der WKO Oberösterreich - davon die letzten 6 Jahre als Geschäftsführer der Sparte Industrie - werde ich mit 30. November 2023 aus der WKOÖ ausscheiden und die Spartengeschäftsführung an meinen Nachfolger Markus Strobl übergeben.

Wir haben unter meiner Leitung die bewährten Kernthemen „Technologie & Innovation“, „Bildung & Arbeit“, „Steuern & Finanzierung“ sowie „Energie & Klima“ weiterentwickelt und strategisch neu ausgerichtet. Mit „Betrieb & Umwelt“ haben wir ein neues Kernthema initiiert und dazu eine eigene Strategiegruppe eingerichtet.

Die sich aus der verstärkten Ökologisierung und Nachhaltigkeitsthematik ergebenden Herausforderungen haben wir in einem mehrjährigen Projekt „Green Deal“ umfassend analysiert und unterstützende Maßnahmen für die OÖ. Industrie umgesetzt. Mit der neuen Veranstaltungsreihe „Top-Management-Gespräche“ ist es gelungen, Einblicke in die Klimastrategien von heimischen Leitbetrieben zu gewinnen.

Mit Zukunftsreisen in europäische Top-Regionen zu aktuellen Industriethemen konnten wir Trends frühzeitig aufzeigen. Durch die Einführung und Forcierung von Online-Veranstaltungsformaten konnten wir das Informationsangebot erweitern und auf aktuelle Themen schneller reagieren.

Besondere Herausforderungen in den letzten Jahren ergaben sich aus der Corona-Krise und im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, der vor allem Auswirkungen auf Energieversorgung und Energiepreise mit sich gebracht hat.

Basis für die Arbeit in den letzten Jahren war unsere Vision, die Sparte Industrie als unverzichtbaren Interessenvertreter für die OÖ. Industrie und wichtigen Partner in den Bereichen „Service“ und „Bildung“ zu positionieren und weiterzuentwickeln. Durch die ausgezeichnete Teamarbeit zwischen engagierten Funktionären, kompetenten Mitarbeitern und interessierten Unternehmensvertretern haben wir im aktiven Zusammenwirken mit Stakeholdern und der Politik partnerschaftliche Lösungen zur Stärkung des Industriestandortes Oberösterreich geschaffen.

Im Zuge der digitalen und der ökologischen Transformation stehen weitere große Herausforderungen vor der Tür. Ich bitte Sie, das Vertrauen und die Unterstützung, die ich erfahren habe, auch auf meinen Nachfolger Markus Strobl zu übertragen. Gemeinsam können die Interessen der OÖ. Industrie am Besten vertreten werden.

Ihr Josef Schachner-Nedherer

Sehr geehrte Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der OÖ. Industrie,

ich freue mich darauf, die Leitung der Sparte Industrie der WKOÖ in einer spannenden und herausfordernden Zeit übernehmen zu können. Dabei kann ich auf die sehr gute inhaltliche Arbeit mit einem kompetenten Team der Sparte Industrie sowie einer starken Vernetzung zu den wichtigsten Stakeholdern aufbauen. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei Herrn Mag. Josef Schachner-Nedherer für die hervorragende Arbeit in den letzten Jahren als Spartengeschäftsführer.

Oberösterreichische Industriebetriebe stehen im internationalen Wettbewerb immer stärker unter Druck. Überdurchschnittlich steigende Arbeitskosten, hohe Energiepreise und die schwächelnde internationale Nachfrage hemmen die Betriebe zusätzlich. Aus Sicht der Industrie ist daher ein umfangreiches Maßnahmenbündel in den Bereichen Energie, Fachkräfte, Steuern und Abgaben unumgänglich, um den Industriestandort nachhaltig wieder zu stärken. Vor allem die Politik ist gefragt, hier zukunfts- und standortorientiert zu handeln. Es braucht massive Investitionen in Forschung und Entwicklung, eine schnellere Abwicklung von Verwaltungs- und Genehmigungsmaßnahmen sowie eine Vielzahl an Maßnahmen, um Fachkräfte in den Arbeitsmarkt zu bringen. Zudem sind eine leistbare Energieversorgung und Planungssicherheit bei der Transformation für den Standort unerlässlich.

Die Interessenvertretungsarbeit und die Serviceleistungen in den bewährten Kernthemen „Technologie & Innovation“, „Bildung & Arbeit“, „Steuern & Finanzierung“, „Energie & Klima“ sowie „Betrieb & Umwelt“ werden weiterhin im Mittelpunkt der Sparten-Aktivitäten stehen. Wir werden dabei in allen Kernthemen die Strategien weiterentwickeln sowie neue Vorschläge und Initiativen erarbeiten, um die Industriebetriebe bestmöglich zu servicieren.

Lassen Sie uns die künftigen Herausforderungen gemeinsam meistern, um den Industriestandort OÖ nachhaltig abzusichern.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen in meiner neuen Funktion.

DI (FH) Markus Strobl

BILDUNG & ARBEIT

1. Besuch einer Feier im Krankenstand wegen Depressionen - kein Entlassungsgrund

Am 19.7.2022 wurde der Kläger krankgeschrieben, wobei die behandelnde Ärztin keine Beschränkungen der Ausgehzeiten festlegte, keine Bettruhe verordnete und dem Kläger keine Anweisungen für das Verhalten im Krankenstand gab. Am 6.8.2022 nahm der Kläger nachts an der 35-Jahr-Feier seines Motorradclubs teil.

Am 22.8.2022 entdeckten Kollegen und Vorgesetzte des Klägers die Fotos, Facebook-Postings und ein YouTube-Video von der Feier. Der Kläger wurde daraufhin von seinem Vorgesetzten im Auftrag der Personalstelle angerufen, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren, diesen nahm der Kläger allerdings unter dem Vorwand, seine Ärztin hätte ihm davon abgeraten, nicht wahr. In Wahrheit hatten weder die Ärztin noch die Psychotherapeutin eine Empfehlung gegeben, dass der Kläger ein solches Gespräch nicht wahrnehmen könne. Der Kläger wollte das Gespräch allerdings vermeiden, weil er sich dabei nicht wohlfühlt hätte. Tags darauf wurde der Kläger entlassen.

Während das Erstgericht die Entlassung bestätigte, war für das Berufungsgericht der Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit nicht gegeben. Außer der vom Erstgericht implizit angenommenen und von der Arbeitgeberin nicht bestrittenen Depression sei kein konkretes Krankheitsbild festgestellt worden, bei dem der Besuch einer privaten Veranstaltung geeignet wäre, den Heilungsverlauf hintanzuhalten. Eine Vertrauensunwürdigkeit liege somit nicht vor. Der subjektive Eindruck, den Vorgesetzten des Klägers aufgrund der Postings bzw Fotos aus dem YouTube-Video gehabt hätten, sei nicht geeignet, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen.

Der OGH bestätigte nun diese Rechtsansicht:

Aus dem Arbeitsvertrag besteht für den Arbeitnehmer die Verpflichtung, sich im Fall einer Krankheit und einer dadurch ausgelösten Arbeitsunfähigkeit so zu verhalten, dass die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wiederhergestellt wird. Schon die Eignung des Verhaltens, den Krankheitsverlauf negativ zu beeinflussen oder den Heilungsprozess zu verzögern, kann den Entlassungsgrund verwirklichen. Ein Arbeitnehmer darf ärztlichen Anordnungen jedenfalls nicht schwerwiegend bzw. betont und im erheblichen Maß zuwiderhandeln und die nach der allgemeinen Lebenserfahrung allgemein üblichen Verhaltensweisen im Krankenstand nicht betont und offenkundig verletzen.

Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung diese höchstgerichtliche Rechtsbrechung zugrunde gelegt und sie überschreitet den ihm danach zukommenden Beurteilungsspielraum nicht. Die Arbeitgeberin behauptet nicht, dass der Kläger ärztlichen Anordnungen zuwidergehandelt hätte. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass sich dem festgestellten Sachverhalt eine objektive Eignung, den Heilungsverlauf der beim Kläger bestehenden Depression zu gefährden, nicht entnehmen lasse, ist nicht korrekturbedürftig. Dass der Kläger - wie das Erstgericht feststellte - "nicht ausschließen" konnte, dass der Heilungsverlauf durch sein Verhalten gefährdet würde, betrifft eine allfällige subjektive Vorwerfbarkeit gegenüber dem Kläger, worauf es aber nicht ankommt, weil schon ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten auf Basis des festgestellten Sachverhalts nicht ersichtlich ist. Entgegen der Ansicht der Arbeitgeberin besteht kein (von der speziellen Erkrankung unabhängiger) Erfahrungssatz dahin, dass "kranke" Personen (generell) nachts (besonderer) Ruhe bedürfen und eine Störung der Nachtruhe den Heilungsverlauf (jedenfalls) gefährdet.

Im vorliegenden Fall steht auch nur fest, dass der Kläger nachts an einer Feier teilnahm und sich diese Teilnahme nicht auf bloß 30 bis 40 Minuten beschränkte. Daraus lässt sich schon nicht ableiten, dass

BILDUNG & ARBEIT

der Kläger wegen seines Verhaltens nicht ausreichend Schlaf gefunden hätte. Im Übrigen legt die Arbeitgeberin nicht dar, aus welchen Gründen die Teilnahme des Klägers an der Feier geeignet gewesen wäre, die bei ihm vorliegende psychische Erkrankung zu prolongieren, also die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu verzögern, zumal weder die Ausgehzeiten des Klägers beschränkt waren noch ihm Bettruhe verordnet wurde und ihm Spaziergänge (mit dem Hund) sowie Treffen mit Arbeitskollegen empfohlen waren.

Bei der Beurteilung, ob der Arbeitnehmer den Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit gesetzt hat, ist nicht auf das subjektive Empfinden des Arbeitgebers abzustellen, sondern es ist stets eine objektive Wertung des Verhaltens des Arbeitnehmers vorzunehmen. Dieser Bewertung ist somit das konkret gesetzte Verhalten des Klägers zugrunde zu legen. Von dieser Rechtsprechung weicht die Beurteilung des Berufungsgerichts nicht ab. Von welchem Verhalten die Arbeitgeberin oder ihre Beschäftigten aufgrund von Facebook-Kommentaren, Fotos oder Videos ausgingen oder ausgehen hätten können, ist demgegenüber ohne Bedeutung. Darauf, dass das festgestellte Verhalten geeignet sei, die Arbeitsmoral der übrigen Beschäftigten zu senken, hat sich die Arbeitgeberin im Verfahren erster Instanz nicht berufen.

Da es nach der Rechtsprechung im hier vorliegenden Zusammenhang auf dem Heilungsverlauf abträgliche Verhaltensweisen des Arbeitnehmers im Krankenstand ankommt, ist die Frage, ob ein Verhalten für die Behandlung einer Krankheit (sogar) förderlich wäre (wie der Kläger behauptete) bzw. ob er davon ausgehen konnte, seinen Krankheitsverlauf positiv zu beeinflussen (wie das Erstgericht feststellte), nicht entscheidungswesentlich.

Darauf, dass der Kläger den in Aussicht genommenen Gesprächstermin (während des Krankenstandes) nicht wahrgenommen oder über den Grund dafür unwahre Angaben gemacht hat, hat die Arbeitgeberin die Entlassung im Verfahren erster Instanz nicht gestützt. Die diesbezüglichen Revisionsausführungen sind daher wegen des Verstoßes gegen das Neuerungsverbot unbeachtlich.

OGH 27. 9. 2023, 9 ObA 67/23b

2. INEO-Awards 2023

Jährlich werden herausragende i n e o Betriebe stellvertretend für hohe Qualität und viel Engagement in der Lehrausbildung für besondere Leistungen mit den begehrten i n e o Awards durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich prämiert.

Auch zahlreiche Ausbildungsbetriebe der oö. Industrie wurden bereits mit dem ineo-Gütesiegel ausgezeichnet, so auch beim 10-jährigen Jubiläum, das am 8. November 2023 bei einer Festgala gefeiert wurde.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22 | 21.11.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

3. Das Erfolgsprogramm „Mentoring für Migrant:innen“ geht in die nächste Runde - Engagieren Sie sich!

Im Jänner 2024 startet der 16. Durchgang unseres erfolgreichen Mentoring-Projekts. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich sucht wieder engagierte Menschen, die gut ausgebildete Personen mit Migrationshintergrund ein halbes Jahr begleiten.

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von qualifizierten Personen mit Migrationshintergrund. Gleichzeitig fördert gelebte Vielfalt im Unternehmen die Internationalisierung österreichischer Betriebe.

Die Mentorinnen und Mentoren machen ihre Mentees mit der österreichischen Arbeitskultur vertraut, unterstützen sie im Bewerbungsprozess, stellen Kontakte her und führen in Netzwerke ein.

Die gute Zusammenarbeit der drei Partnerorganisationen (ÖIF, AMS und WKOÖ) ist die Grundlage für den Erfolg des Projekts. Dieser wäre jedoch ohne das Engagement der Mentorinnen und Mentoren nicht möglich, die Know-how und Freizeit investieren, um mit den Mentees an der Verwirklichung ihrer Zukunftspläne zu arbeiten.

Bewerben Sie sich bis 20.12.2023.

Kontaktdaten:

Mag. Walter Prehofer, MA, +43 5 90909-4047

oder walter.prehofer@wkoee.at

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.wko.at/mentoring>

4. Arbeitszeit - Was Arbeitgeber wissen und beachten müssen!

Das Seminar gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes! Dies unter Berücksichtigung der derzeit in Geltung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zur weiteren Arbeitszeitflexibilisierung sowie der aktuellen Judikatur zum Thema Strafbarkeit bei Übertretungen! Bringen Sie Ihr Wissen auf den neuesten Stand!

- Tägliche/wöchentliche Grenzen der Arbeitszeit
- Ruhepausen/Mindestruhezeiten
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Wochenendruhe/Feiertagsruhe
- Strafsanktionen
- Leitende Angestellte iSd Arbeitszeitgesetzes

Termin/Ort: Mittwoch, 13.12.2023: 9:00 - 11:00, online

Preis: 79,- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-24346>

ENERGIE

1. Energiewende-Barometer: Deutsche Betriebe bewerten Standort immer kritischer

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (IHK) hat ein "Energiewende-Barometer" veröffentlicht. Dabei wird deutlich, dass Betriebe den Standort immer kritischer bewerten. Teilweise planen Unternehmen, ihre Produktion am Standort Deutschland einzuschränken oder an ausländische Standorte zu verlagern.

Das Vertrauen der deutschen Wirtschaft in die Energiepolitik ist demnach aktuell auf einen Tiefpunkt gesunken. Am Energiewende-Barometer 2023 haben sich 3.572 Unternehmen aus allen Branchen und Regionen beteiligt haben. Es weist den schlechtesten Wert seit dem Start der Befragungen im Jahr 2012 aus.

Insgesamt erwarten die Betriebe in Deutschland deutlich mehr Risiken als Chancen für die eigene Wettbewerbsfähigkeit: Für 52 Prozent der Unternehmen wirkt sich die Energiewende sehr negativ oder negativ auf das eigene Geschäft aus, für nur 13 Prozent sehr positiv oder positiv. Im Saldo ergibt sich auf einer Skala von minus 100 ("sehr negativ") bis plus 100 ("sehr positiv") ein Barometerwert von minus 27. In den letzten beiden Jahren lag der Wert nur bei minus 7, der bisherige Tiefstand von minus 13 im Jahr 2014 war die Folge von zusätzlichen Energie-Umlagen und Abgaben. In der energieintensiven Industrie sehen sich sogar drei Viertel der Betriebe negativ oder sehr negativ betroffen.

Ein zentraler Auslöser für die negativen Einschätzungen der Unternehmen sind die energiepolitischen Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Die Energiepreise blieben auf einem hohen Niveau, und es mangle an Perspektiven für die Wirtschaft in Deutschland, so die Studienautoren. Fehlende Planbarkeit und Verlässlichkeit in der Energiepolitik rücken aus Sicht der Betriebe an die erste Stelle der Transformationshemmnisse. Knapp 60 Prozent der Unternehmen fühlen sich hierdurch ausgebremst.

Alle Details zum IHK-Energiewende-Barometer finden Sie unter folgendem [Link](#). Eine kurze Zusammenfassung finden Sie [hier](#).

2. Gas: Großhandelspreise steigen wieder stark

Die Austrian Energy Agency meldet, dass der Gas-Großhandelspreisindex im November weiter stark angestiegen ist.

Der Anstieg im Vergleich zum Vormonat Oktober lag bei 14,6 %. Gegenüber November 2022 liegt er um 79,2 % niedriger. Der von der Österreichischen Energieagentur berechnete Index steigt im November 2023 auf 186,54 Punkte. In den vergangenen zwölf Monaten lag der ÖGPI im Schnitt bei 301,49 Punkten.

[Hier](#) finden Sie die Entwicklung des Österreichischen Gaspreisindex.

ENERGIE

3. RED III Richtlinie veröffentlicht

Im Rahmen ihres REPowerEU-Programms legte die EU-Kommission am 18. Mai 2022 einen Vorschlag vor, mit dem die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie weitreichende und grundlegende Änderungen erfahren sollte, um die Genehmigungsverfahren für die Erneuerbaren zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die **neue Richtlinie** wurde am 31.10. 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Sie sieht eine Reihe von Regelungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau erneuerbarer Energien vor.

Dies soll vor allem durch die verpflichtende Ausweisung von besonderen Eignungszonen („Beschleunigungsgebiete“) für erneuerbare Energien erfolgen. Die (nationale)

Bedarfserhebung hat bis Mai 2025 zu erfolgen - unter Berücksichtigung von Produktion, Netz und Speicher für die Erreichung der EU-Ziele 2030. Die Ausweisung der tatsächlichen Gebiete durch die Mitgliedsstaaten hat bis Februar 2026 zu erfolgen.

Weiterer Inhalt sind extrem beschleunigten Genehmigungen (max. 6-12 Monate je nach Anlagengröße), weitreichende Ausnahmen von der UVP-Pflicht in den Beschleunigungsgebieten (u.a. für Erzeugungsanlagen, Energiespeicher, Netzanschluss, ...) und auch beschleunigte Genehmigungen außerhalb der Eignungszonen (innerhalb max. 12-24 Monate).

Letztlich bescheinigt die Überarbeitung der RED III Richtlinie der Erzeugung von erneuerbarer Energie "überragendes öffentliches Interesse". Neben Produktionsanlagen sind hier auch Netzanschluss, Netz und Speicher umfasst. Begründet wird dies mit der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit. Der Vorrang betrifft Genehmigungsverfahren, Planung, Bau und Betrieb. Mitgliedsstaaten haben diesen Vorrang, von dem nur wenige Ausnahmen vorgesehen sind, bis Februar 2024 sicherzustellen.

4. Verlängerung Strompreiskompensation dringend notwendig!

Mit 30. September 2023 ist die Einreichfrist für die Kompensation indirekter CO₂-Kosten im Jahr 2022 abgelaufen. Das nach monatelangem Tauziehen der Regierungsparteien im Juni 2023 beschlossene Stromkosten-Ausgleichsgesetz (SAG 2022) gilt derzeit leider nur für das Jahr 2022, während andere EU-Staaten das verkürzt „Strompreiskompensation“ genannte Instrument bis 2025, in den meisten Fällen sogar entsprechend der ETS-Beihilfenleitlinie bis 2030 notifiziert haben. Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher die bedingungslose Verlängerung des SAG.

Kostennachteil österreichischer Unternehmen ausgleichen

Wenn Stromlieferanten die Kosten, die ihnen für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem entstehen, über den Strompreis an die Letztverbraucher weitergeben, spricht man von „indirekten CO₂-Kosten“. Ein Teil davon kann in Form einer Beihilfe rückerstattet werden. Das Modell der Kompensation indirekter CO₂-Kosten (verkürzt oft auch „Strompreiskompensation“ genannt, obwohl die Höhe des Strompreises nicht in die Berechnungsformel eingeht) gemäß EU-

ENERGIE

Emissionshandelsrichtlinie (EU-ETS) und ETS-Beihilfenleitlinie gibt EU-Staaten bereits seit 2013 die Möglichkeit, besonders stromintensiven Unternehmen einen Teil der „politisch verursachten“ indirekten CO₂-Kosten rückzuerstatten, um faire Wettbewerbsbedingungen auch gegenüber Nicht-EU-Staaten zu schaffen. Beihilfefähig sind nach aktueller EU-Vorgabe insbesondere Unternehmen der Papierindustrie, der Eisen-, Stahl- und NE-Metallbranchen und der Chemikalienerzeugung. 15 EU-Länder machen davon bereits zum Teil seit Jahren Gebrauch und haben das Instrument aktuell größtenteils bis 2030 notifizieren lassen - Österreich zählte bisher aber nicht dazu. Dies führte zu einem - mit steigenden CO₂-Kosten signifikant zunehmenden - Kostennachteil heimischer Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb. Mit dem Beschluss des Stromkosten-Ausgleichsgesetz (SAG 2022) am 1. Juni 2023 wurde in Österreich zumindest der Einstieg in dieses Instrument umgesetzt - leider aber nur für ein Jahr, nämlich 2022.

Bisher nur wenige Sektoren beihilfefähig

Die im September 2020 von der EU-Kommission aktualisierten Beihilfenleitlinien legen Vorgaben fest, die bei der Umsetzung einer solchen Kompensation für indirekte CO₂-Kosten von den Mitgliedsstaaten einzuhalten sind. Eine Ergänzung einiger Faktoren und Benchmarks zur Berechnung der maximalen Höhe der Beihilfe wurden im November 2021 von der EU-Kommission veröffentlicht. Nur Unternehmen aus den in der Leitlinie dezidiert angeführten Branchen sind beihilfeberechtigt. Das sind solche, die sowohl sehr stromintensive Produkte herstellen als auch stark im internationalen Wettbewerb stehen, sodass ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Beispiele sind die Herstellung von Eisen, Stahl und NE-Metallen, von Zellstoff, Karton und Papier, von anorganischen Chemikalien und von Lederbekleidung. Wenn Unternehmen die Kompensation in Anspruch nehmen wollen, müssen sie Maßnahmen aus den Energieaudits umsetzen, einen Mindestanteil CO₂-freien Strom nutzen oder einen Teil der Beihilfe wieder in Maßnahmen zur Emissionsreduktion investieren. Während der Geltungszeitraum der „Strompreiskompensation“ gemäß EU-Recht grundsätzlich bis 2030 vorgesehen ist, gilt derzeit das SAG 2022 eingeschränkt gemäß § 1 und § 3 nur auf im Jahr 2022 angefallene indirekte CO₂-Kosten.

Genehmigung der EU-Kommission liegt vor

Die Europäische Kommission hat am 21. September 2023 das österreichische Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz (SAG 2022), das zur teilweisen Kompensation indirekter CO₂-Kosten im Jahr 2022 Beihilfen in Höhe von 233 Millionen Euro für energieintensive Unternehmen vorsieht, genehmigt. Die EU-Kommission stellte fest, dass die Regelung den Anforderungen der ETS-Leitlinien für staatliche Beihilfen entspricht. Die Regelung sei notwendig und angemessen, energieintensive Unternehmen bei der Bewältigung der höheren CO₂- und Strompreise zu unterstützen und zu verhindern, dass Unternehmen in Länder außerhalb der EU mit weniger ehrgeizigen Klimaschutzmaßnahmen abwandern.

Verlängerung ist notwendige Antwort auf deutsches "Industriestrom"-Paket

Unerlässlich ist nun die Notifizierung über das Jahr 2022 hinaus bis 2030, um Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit für die gewaltigen Herausforderungen des „Transformation der Industrie“, im speziellen der Dekarbonisierung und Elektrifizierung, zu geben.

ENERGIE

5. Meldung an Energieeffizienz-Monitoringstelle bis 30.11.2023

Die E-Control macht auf eine Meldepflicht bei ihrer Energieeffizienz-Monitoringstelle aufmerksam.

Alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von § 41 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), fallen, haben dies bis 30. November 2023 ein Online-Formular zu melden.

Meldepflichtig sind insbesondere Unternehmen, die die Grenze zwischen mittlerem und großem Unternehmen überschreiten (für sich oder in Summe über alle konzernweise zusammengerechneten Unternehmensteile). Als Kriterien gelten die Anzahl der Beschäftigten (mehr als 249 Personen beschäftigt) oder Umsätze von mehr als 50 Mio. Euro bzw. eine Bilanzsumme größer 43 Mio. Euro.

6. Biogaskongress in Linz

Biogas23, der jährliche österreichische Fachkongress rund ums Thema Biogas, findet dieses Jahr am 30. November und 1. Dezember im WIFI Linz statt.

Es erwarten Sie beim diesjährigen Biogaskongress 25 hochkarätige Vorträge, 40 Fachaussteller und bis zu 400 weitere Besucher:innen, um sich zu den aktuellen Herausforderungen auszutauschen und zu vernetzen.

Details zum Programm und zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

7. Webinar E-Control: "Umstellung auf Ist-Brennwerte"

Vor dem Hintergrund der Steigerung des Anteils erneuerbarer Gase, beispielsweise durch Biomethan und Wasserstoff, sowie geänderter Gasflüsse in Europa, z.B. durch erhöhte LNG-Importe, kommt der korrekten Umrechnung der gemessenen Kubikmeter in verrechnete Kilowattstunden noch stärkere Bedeutung zu. Ab 1. Jänner 2024 tritt daher ein neues System in Kraft bei dem nicht mehr ein einheitlicher Brennwert für das gesamte Marktgebiet ermittelt wird, sondern auf regionaler und lokaler Basis die tatsächlichen Ist-Brennwerte des Gases im Verteilernetz gemessen werden. Diese Ist-Brennwerte kommen dann auch monatlich für die Abrechnung der Netzbetreiber und Versorger gegenüber den Gaskund:innen zur Anwendung.

Die E-Control bietet daher ein Webinar zu den Neuerungen an:

- „Abrechnung von Gaskund:innen: Umstellung auf Ist-Brennwerte ab 1. Jänner 2024“
- Dienstag, 28. November 2023, 11:00 - 11:30 Uhr

Um sich für die Teilnahme an diesem Webinar anzumelden, klicken Sie bitte einfach den folgenden [Link](#).

ENERGIE

1. H2 Convention 2023 in Linz

Auf dem Weg zur Klimaneutralität der Industrie in Oberösterreich und im Großraum Linz spielt Wasserstoff eine wichtige Rolle. Die große Bedeutung der Industrie und die natürlichen Speichermöglichkeiten in Oberösterreich sind zwei besondere Voraussetzungen dafür. Für die zügige Umsetzung der energieintensiven Produktion braucht es die Zusammenarbeit von Verwaltung, Produktionsunternehmen, Energieversorgern, Forschungseinrichtungen und anderen Akteuren.

Die H2 Convention soll alle relevanten Entscheidungsträger:innen und Expert:innen einmal jährlich zusammenbringen. Im Austausch mit Vertreter:innen internationaler Best Practices aus Regionen und Unternehmen werden sie sich mit den Herausforderungen und Chancen entlang der gesamten Wertschöpfungskette befassen. Neben der Fachkonferenz für Expert:innen von 27.-28.11. findet am 29.11. eine Informationsveranstaltung für interessierte Bürger:innen, Schüler:innen und Student:innen (Public Day) statt.

Die Anmeldung zur Veranstaltung in der Tabakfabrik Linz ist ab sofort unter folgendem [Link](#) möglich. Das Programm finden Sie [hier](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Deutschland: Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung ab 1.1.2025 bringt Auswirkungen auf österreichische Unternehmen!

In Deutschland sollen **elektronische Rechnungen im B2B-Bereich** zukünftig **verpflichtend** sein. Entsprechende umsatzsteuerrechtliche Regelungen sind im Wachstumschancengesetz enthalten, das der Bundestag am 17.11.2023 verabschiedet hat.

Hintergrund

Im Rahmen der Initiative „VAT in the Digital Age“ (kurz ViDA) beabsichtigt die EU-Kommission, das Mehrwertsteuersystem mit umfangreichen Änderungen an das digitale Zeitalter anzupassen. Ziel der Maßnahmen ist es, das Mehrwertsteuersystem einerseits zu vereinfachen und andererseits durch die zunehmende Digitalisierung widerstandsfähiger gegen Betrug zu machen.

Teil des Maßnahmenpakets ViDA ist zum einen die Einführung der **verpflichtenden elektronischen Rechnungstellung** und **weitreichender elektronischer Meldepflichten** sowie einer einheitlichen EU-Mehrwertsteuerregistrierung und die Überarbeitung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Plattformwirtschaft.

Nach dem bisherigen Zeitplan sollen die Änderungen 2028 in Kraft treten. In Vorbereitung darauf ist bereits ab 2024 eine geänderte Definition des Begriffs „Elektronische Rechnung“ vorgesehen.

In Deutschland kursierte seit Mitte April ein Diskussionsentwurf zu einer verpflichtenden elektronischen Rechnungstellung, der zwischenzeitlich in den Referenten- und nachfolgend in den Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes eingegangen ist. Um die E-Rechnungspflicht bereits im Vorgriff auf die EU-weiten ViDA-Maßnahmen umsetzen zu können, bedurfte es einer ausdrücklichen Genehmigung durch den EU-Rat. Diese ist mit Durchführungsbeschluss vom 25.7.2023 erfolgt.

Neue Rechtslage in Deutschland

Eine **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. RL 2014/55/EU entsprechen (und damit der CEN-Norm EN 16931).

Das strukturierte elektronische Format der elektronischen Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Aus der elektronischen Rechnung im vereinbarten Format müssen sich dann allerdings die nach dem UStG erforderlichen Angaben richtig und vollständig in ein Format extrahieren lassen, das der oben genannten europäischen Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Ist dies gegeben, sind z.B. auch über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Formate nicht der CEN-Norm EN 16931 entsprechen, weiterhin zulässig. Die gewählte Formulierung ist technologieoffen und gilt damit auch für weitere - ggf. neue - elektronische Rechnungsformate.

STEUERN UND FINANZEN

Erfüllt werden die Formatanforderungen z.B. von der XRechnung, die u.a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden ZUGFeRD-Format (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei). Auch andere Rechnungsformate können grundsätzlich die Anforderungen erfüllen.

Wichtig: Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!

Unternehmer sind grundsätzlich berechtigt, eine Rechnung auszustellen, wenn sie eine Lieferung oder sonstige Leistung ausführen. Erbringen sie diese Leistung an einen anderen Unternehmer, sind sie sogar zur Rechnungstellung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht steuerbefreit ist. Für die Rechnungstellung haben Unternehmer 6 Monate ab Ausführung der Leistung Zeit.

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung im o.g. Sinne auszustellen, betrifft nur **Leistungen zwischen Unternehmern (B2B)**. Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger in Deutschland ansässig sein.

Eine Ansässigkeit in Deutschland erfordert Sitz, Geschäftsleitung oder eine (am betreffenden Umsatz beteiligte) Betriebsstätte in Deutschland. Existiert kein Sitz, reichen auch Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland ohne gleichzeitige Ansässigkeit würde demnach keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung auslösen.

Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung?

Die grundsätzliche **Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung gilt ab 1.1.2025**. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen.

Bis **Ende 2026** dürfen für in 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist hierfür (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Bis **Ende 2027** dürfen für in 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig; wie in 2025 und 2026 ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich. Zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass der Rechnungsaussteller einen **Vorjahresumsatz von max. 800.000 Euro** hat.

Ab 2028 sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann **zwingend einzuhalten**.

Was gilt für Rechnungsempfänger?

Die neue E-Rechnungspflicht gilt grundsätzlich ab 1.1.2025. Sofern ein deutsches Unternehmen als Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, müssen deutsche unternehmerische Rechnungsempfänger also bereits ab 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können.

STEUERN UND FINANZEN

Die elektronische Rechnungstellung ist auch nicht mehr an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft.

Bei **Rechnungen an Endverbraucher (B2C)** bleibt deren **Zustimmung** Voraussetzung für die elektronische Rechnungstellung.

Auswirkungen für österreichische Unternehmen

Eine **rechtliche Verpflichtung** zur elektronischen Rechnungstellung besteht, sobald eine „**feste Niederlassung**“ in Deutschland als Leistender oder Leistungsempfänger involviert (z.B. bei Konsignationslagern).

Zudem sind **Auswirkungen ohne rechtliche Verpflichtung** aufgrund von „Reflexwirkungen“ zu erwarten. Die Vorteile der strukturierten elektronischen Rechnung liegen zu über 90% beim Rechnungsempfänger aufgrund der automatisierten Verbuchung. Der Rechnungsempfänger will in der Regel keine 2 oder mehr Eingangsprozesse. Selbst für in Deutschland nicht steuerbare Leistungen ist daher bei deutschen Rechnungsempfängern mit der „Bitte“ um strukturierte elektronische Rechnung zu rechnen.

2. Lohnabgaberechtliche Begünstigungen für Mitarbeiter-Benefits nutzen!

Schwerpunkt Nachhaltigkeit und Ökologie („Green Benefits“)

In diesem Online-Seminar werden Sie über lohnabgabenrechtliche Begünstigungen in Zusammenhang mit Mitarbeiter-Benefits informiert und erhalten Tipps, um diese optimal für Sie und Ihre Mitarbeiter:innen zu nutzen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Benefits im Bereich Nachhaltigkeit und Ökologie („Green Benefits“).

- Zurverfügungstellung E-Fahrzeuge
- Bike-Leasing-Modelle
- Aufladen von Elektrofahrzeugen
- Anschaffung von Ladevorrichtungen
- Zuschüsse für Carsharing
- Zurverfügungstellung „Öffi“-Ticket
- Weitere Mitarbeiter-Benefits

Termin/Ort: Mi, 13.12.2023, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-24532>

STEUERN UND FINANZEN

3. Neuerungen 2023/2024 - Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update

Das Seminar, zu dem die WIFI-Unternehmer-Akademie und LeitnerLeitner gemeinsam einladen, gibt einen umfassenden Überblick über neue Gesetze und Richtlinien, aktuelle Judikatur und Finanzverwaltungspraxis in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen, Bilanzierung und Personalabrechnung. Die Informationen sind sowohl für Unternehmer als auch für Mitarbeiter in den genannten Bereichen von besonderer Bedeutung, um die relevanten Neuerungen ab 2024 zu erkennen und - falls erforderlich - noch vor Jahresende 2023 geeignete Maßnahmen setzen zu können.

Gesetzliche Neuerungen, Aussagen der Finanzverwaltung und praxisrelevante Rechtsprechung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht

Highlights, wie zum Beispiel:

- Steuerneutrale Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen zum Buchwert
- Bilanzierung von Personalrückstellungen und steigende Zinssätze
- Update Investitionsfreibetrag und Erweiterung auf Heizungstausch
- Erweiterung des Verzichts auf Anteilsgewährung bei Einbringungen
- Keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung an Endverbraucher
- Korrekte Rechnungsausstellung bei Reihen- und Dreieckgeschäften
- Zeitliche Beschränkung für Korrekturen unrichtiger Rechnungen
- Aufladung inkl Nebenleistungen von e-Fahrzeugen
- Vermietung von Grundstücken inkl Maschinen und Betriebsvorrichtungen
- Änderungen zur Altersteilzeit, Elternteilzeit und Karenz
- Bezugsumwandlung iZm E-Mobilität
- Mitarbeiterbeteiligung für Start-Ups ab 2024

AUSGABE 22 | 21.11.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Grenzüberschreitende Telearbeit / neue Grenzgängerregelung ab 2024
- Zinsbelastungen beim Finanzamt
- Erlass zur Akteneinsicht
- Gesetzliche Verankerung der Quotenregelung
- Anhebung der Gerichtszuständigkeitsgrenze

Termin/Ort:

- Mo, 4.12.2023, 14:00 - 18:30 Uhr, online
- Do, 18.1.2024, 8:30 - 13:00 Uhr, online ODER im WIFI Linz (Hybrid-Seminar)

Preis: EUR 129,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://www.wifi-ooe.at/kurs/15500-neuerungen-2023-2024-steuern-rechnungswesen-bilanz-update>

TECHNOLOGIE

1. Webinar: Green Deal - Förderinstrumente für die OÖ-Industrie

Aktuelle Neuerungen

Um Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen, welche der Green Deal mit sich bringt, zu unterstützen, entwickelt sich die nationale und internationale Förderlandschaft in höchst dynamischer Weise: Derzeit stehen über 100 Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung. Und zwar auf regionaler, nationaler und EU-Ebene.

Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir, die sparte.industrie der WKOÖ eine Broschüre bei Pöchhacker Innovation Consulting GmbH in Auftrag gegeben, welche die maßgeblichen Förderinstrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammenfasst und quartalsweise aktualisiert wird.

In unseren regelmäßigen Webinaren bringen Ihnen Frau Mag. Gerlinde Pöchhacker-Tröscher (geschäftsführende Gesellschafterin der Pöchhacker Innovation Consulting GmbH) und ihr Team unseren Förderguide und die darin enthaltenen aktuellen Neuerungen näher.

Termin: Dienstag | 5. Dezember 2023

Uhrzeit: 13:00 bis 14:30 Uhr

Ort: ONLINE-EVENT

Gerne können Sie sich [online](#) oder per [E-Mail](#) anmelden.

2. Innovationspreisverleihung des Landes OÖ 2023

Unter den 89 Einreichungen wurden am Montag, den 6.11.2023 zum 30. Mal die kreativsten Köpfe, besten Ideen und zukunftsweisendsten Projekte unseres Bundeslandes von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Markus Achleitner ausgezeichnet.

Der Landespreis für Innovation ist eine Kooperation des Landes Oberösterreich und der oberösterreichischen Standortagentur Business Upper Austria in Zusammenarbeit mit der WKO Oberösterreich - sparte.industrie, der Sparkasse OÖ, dem ORF Oberösterreich und der „OÖ-Krone“.

„Seit drei Jahrzehnten ist dieser Preis eine Quelle der Inspiration. Er spornt Unternehmen an, mutig voranzuschreiten, Risiken einzugehen und die Weichen für zukunftsweisende Entwicklungen zu stellen“, betonten Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer im Rahmen der Verleihung im ORF-Landesstudio in Linz.

„Man kann getrost sagen, dass die Problematik des Klimawandels bei den oberösterreichischen Unternehmen angekommen ist. Der überwiegende Anteil der eingereichten Innovationen beschäftigt sich mit der Reduktion der CO2-Emissionen und dem Thema Nachhaltigkeit“, betonte Stephan Kubinger, Obmann-Stellvertreter der sparte.industrie WKO Oberösterreich.

TECHNOLOGIE

Die Siegerprojekte 2023 und ihre Innovationen:

Großunternehmen: voestalpine Stahl GmbH | tfs - tailormade functional steel

Hinter „tailormade functional steel“ verbirgt sich feuerverzinkter, organisch beschichteter Stahl mit in die Lackschicht eingebetteten Leiterbahnen. Diese machen den Stahl zu einem intelligenten Werkstoff. Zusätzliche Funktionen können direkt in die Oberfläche integriert werden und ermöglichen dadurch ganz neue Anwendungen. Die tfs Technologie bietet erstmals die Möglichkeit, den Werkstoff Stahl zu „digitalisieren“ und damit Daten direkt auf der Stahloberfläche zu erfassen und in Echtzeit weiterzuleiten. Der Werkstoff Stahl wird damit zu einem smarten Produkt und eröffnet völlig neue Einsatzchancen und Marktfelder.

Forschungseinrichtungen: Energieinstitut an der JKU Linz | Heat Highway

Das Projekt Heat Highway untersucht und entwickelt überregionale Wärmeleitungen. Günstige und klimaneutrale Wärmequellen können damit nutzbar gemacht werden. Die Wärme in den lokalen (Fern-)Wärmenetzen wird damit resilienter und grüner. Insbesondere für die Industrie bietet der Heat Highway eine Möglichkeit, bislang nicht nutzbare Abwärme einzuspeisen. Die Wärmenetze können durch die neuen Wärmequellen ausgebaut werden. Durch die Nutzung der Abwärme kann die Effizienz erhöht und der direkte Einsatz von Energie für das Heizen vermieden werden. Die Innovation des Projekts liegt vor allem darin, dass Unternehmen kooperieren, in einem hochkomplexen systemischen Thema zueinanderfinden wollen und ein neues Wärmesystem entwickelt wird. Im Projekt wird ein Heat Highway in Oberösterreich untersucht und Teilstücke in Richtung Realisierung vorangetrieben.

Jurypreis für radikale Innovation: V-REX GmbH | V-Rex

Beim V-REX Projekt handelt es sich um eine neue patentierte Technologie, wie ein Segelboot möglichst effizient fortbewegt werden kann. Diese Segeltechnologie wird gerade im Bootsbau zu einem Paradigmenwechsel führen und vor allem zu Beginn in der Sportbootszene Furore machen, da durch diese Technologie die drei- bis vierfache Geschwindigkeit gegenüber konventionellen Booten erreicht werden kann. Ziel des Projekts ist es, diese Technologie dem emissionsfreien, lautlosen Frachttransport am Meer zuzuführen. Einmal gebaut, wird sich der V-REX-Cargo vollkommen energieautark fortbewegen und während seines gesamten Lebenszyklus emissionsfrei und lautlos Lasten transportieren. Die Energie wird von Photovoltaik-, Wasser- und Windgeneratoren an Bord hergestellt.

Jurypreis für Geschäftsmodell Innovationen: Ars Electronica Linz GmbH & Co KG | Cinematic Virtual Anatomy

Cinematic Virtual Anatomy ermöglicht Anatomieunterricht in einer völlig neuen Art und Weise: in stereoskopischer 3D-Projektion und 8K-Auflösung auf einer Projektionsfläche von bis zu 16 x 9 Metern. Lehrende und Studierende tauchen ein in überlebensgroße, fotorealistische 3D-Bilder von Daten realer Patient/innen, gestochen scharf aus allen Blickwinkeln und nahtlos zoombar. Organe und Blutgefäße, Muskeln und Knochen sowie Tumore und Verletzungen lassen sich so mittels 3D-Brille als dreidimensionale Objekte in beeindruckender Klarheit betrachten und bis in spezifische Details vergrößern.

TECHNOLOGIE

Kleine und Mittlere Unternehmen: Filter System Steyr GmbH | Wartungsfreie Filtersysteme

FSS (Filter System Steyr GmbH) ist es erstmals gelungen, einen Partikelfilter zu entwickeln, der weder gewartet noch getauscht werden muss. Es können feste Partikel mit einer Größe kleiner als ein Mikrometer gefiltert werden, ohne dass der Filter verstopft oder jemals getauscht werden muss. Dadurch fällt kein Abfall mehr an. Besonders die zunehmende Feinstaubbelastung erfordert innovative Lösungen, die FSS mit seinem wartungsfreien Filtersystem für viele Anwendungsbereiche wie Automotive, Medizin, Industrie, Klimatisierung und öffentliche Bereiche bietet. Die Technologie weist einen sehr hohen Innovationsgrad auf, nachdem Luft durch Zyklone verwirbelt wird, sodass Partikel separiert und ausgeschieden werden.

Alle Landespreisträger 2023 im Überblick

Großunternehmen:

1. Platz: voestalpine Stahl GmbH | tfs - tailormade functional steel
2. Platz: ENGEL Austria GmbH | Zwei-Stufen-Prozess für energieeffizienteres Kunststoffrecycling
3. Platz: GE HealthCare Austria GmbH & Co OG | VScan Air - Wireless handheld Ultraschallsystem

Forschungseinrichtungen:

1. Platz: Energieinstitut an der JKU Linz | Heat Highway
2. Platz: RISC Software GmbH | MEDUSA - Medical EDUcation in Surgical Aneurysm clipping
3. Platz: Linz Center of Mechatronics GmbH | Hocheffiziente Generatoren für Kleinwasserkraftwerke

Jurypreis für radikale Innovation:

V-REX GmbH | V-Rex

Jurypreis für Geschäftsmodell Innovationen:

Ars Electronica Linz GmbH & Co KG | Cinematic Virtual Anatomy

Kleine und Mittlere Unternehmen

1. Platz: Filter System Steyr GmbH | Wartungsfreie Filtersysteme
2. Platz: Plasma Innovations GmbH | FLEXXALUMINA - Leiterplatten aus Aluminium
3. Platz: SYNEX TECH GmbH | Bohrlöschgerät DRILL-X

Aus allen Einreichungen wurden drei Unternehmen für die Teilnahme am Staatspreis Innovation sowie je ein Unternehmen für die österreichweiten Sonderpreise VERENA (Energie-Innovationen von Unternehmen in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Kooperationspartnern) und ECONOVIVUS (innovative KMU) ausgewählt:

AUSGABE 22 | 21.11.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

Nominierung VERENA 2023:

Energieinstitut an der JKU Linz | Heat Highway

Nominierung ECONOVIUS 2023:

Filter System Steyr GmbH | Wartungsfreie Filtersysteme

Nominierungen Staatspreis Innovation 2024:

voestalpine Stahl GmbH | tfs - tailormade functional steel

ENGEL Austria GmbH | Zwei-Stufen-Prozess für energieeffizienteres Kunststoffrecycling

SYNEX TECH GmbH | Bohrlöschgerät DRILL-X

3. Neue Fördercalls aus dem EU Innovationsfonds

Der EU Innovationsfond wird mit 40 Mrd. EUR aus Versteigerungserlösen von Emissionszertifikaten im EU Emissionshandel bis 2030 gespeist und soll unter anderem die Beschleunigung der Marktdurchdringung innovativer Technologien in Europa fördern.

Am 23. November 2023 wird die EU Kommission die Veröffentlichung von zwei weiteren Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen: (i) die Auktion des Innovationsfonds 2023 (IF23-Auktion) und (ii) die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Innovationsfonds 2023 (IF23-Fördercall) veröffentlichen.

Anlässlich des Starts der neuen Ausschreibung laden die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) und die Generaldirektion Klimapolitik der Europäischen Kommission zu zwei Informationstagen ein:

30. November 2023 - IF23-Auktions-Infotag

Entdecken Sie die Hauptziele, die wichtigsten Gestaltungselemente und die Qualifikationsanforderungen dieses neuen Finanzierungsmechanismus!

- Zeit: 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Brüsseler Zeit)
- Online
- Infos und Anmeldung finden Sie [hier](#)

AUSGABE 22 | 21.11.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

7. Dezember 2023 - IF23-Aufruf Infotag

Die wichtigsten neuen Merkmale der IF23-Aufforderung, die Vergabekriterien, die angewandten Methoden und wichtige Erfahrungen aus vorherigen Aufforderungen werden vorgestellt.

- Zeit: 10:00 Uhr bis 17:30 Uhr (Brüsseler Zeit)
- Online
- Infos und Anmeldung finden Sie [hier](#)

Ausgabe 22 | 21.11.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Neuer Call des Biodiversitätsfonds gestartet!

Das Bundesministerium für Klimaschutz hat eine weitere Ausschreibung des Biodiversitätsfonds gestartet. Gesucht werden Projekte zur Wiederherstellung und zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume in Österreich mit einem besonderen Schwerpunkt Lebensraumvernetzung.

Sämtliche Informationen zu dieser Ausschreibung, zur Vorgangsweise bei der Einreichung, einschließlich einer detaillierteren fachlichen Information zu den gesuchten Projekten finden Sie auf der [Website](#) des Biodiversitätsfonds.

Die Ausschreibung endet am 7. Februar 2024.

2. VO-Vorschlag zur Kreislaufwirtschaft in der Automobilindustrie

Die deutsche Sprachfassung des Vorschlags für eine EU-Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen liegt nun vor.

Alle notwendigen Unterlagen sind hier aufgelistet:

- [Anhang](#)
- [Antrag](#)
- [Zusammenfassung](#)
- [Anhänge zum Vorschlag](#)
- [Vorschlag](#)

Wir bitten um Ihre etwaige Rückmeldung samt konkreten Formulierungsvorschlägen bis spätestens 11. Dezember 2023 an industrie@wkoee.at zu senden.

3. Harmonisierte Normen

Funkanlagen

Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30, die ab dem 1. August 2024 gelten soll, legt fest, welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen von diesen grundlegenden Anforderungen des Art. 3 betroffen sind.

Ausgabe 22 | 21.11.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 gilt nun ab dem 1. August 2025. Weiters erfolgt eine Berichtigung in Artikel 1 Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2022/30/EU.

Die Delegierte Verordnung wurde am 27. Oktober 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie betrifft alle Unternehmen, die Funkanlagen herstellen, in die EU einführen oder vertreiben sowie Konformitätsbewertungsstellen.

Links:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2444](#) zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 hinsichtlich des Anwendungsbeginns der grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen und zur Berichtigung der genannten Verordnung
- [Richtlinie 2014/53/EU](#) über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/30](#) zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird
- [WKO-Infos zur CE-Kennzeichnung](#)

Bauprodukte

Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union.

In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/451 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Nr.	Fundstelle der Norm	Fundstelle der ersetzten Norm	Beginn der Koexistenzperiode (TT.MM.JJJJ.)	Ende der Koexistenzperiode (TT.MM.JJJJ.)
8.	EN 16510-2-1:2022 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-1: Raumheizer	EN 13240:2001 Raumheizer für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfung EN 13240:2001/A2:2004 EN 13240:2001/AC:2006 EN 13240:2001/A2:2004/AC:2007	9.11.2023	9.11.2025

Ausgabe 22 | 21.11.2023

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

9.	EN 16510-2-2:2022 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-2: Kamineinsätze einschließlich offene Kamine	EN 13229:2001 Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfung EN 13229:2001/A1:2003 EN 13229:2001/A2:2004 EN 13229:2001/AC:2006 EN 13229:2001/A2:2004/AC:2007	9.11.2023	9.11.2025
10.	EN 16510-2-3:2022 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-3: Herde	EN 12815:2001 Herde für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfung EN 12815:2001/AC:2006 EN 12815:2001/A1:2004/AC:2007 EN 12815:2001/A1:2004	9.11.2023	9.11.2025
11.	EN 16510-2-4:2022 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-4: Heizkessel für feste Brennstoffe – Nennwärmeleistung bis 50 kW	EN 12809:2001 Heizkessel für feste Brennstoffe – Nennwärmeleistung bis 50 kW – Anforderungen und Prüfung EN 12809:2001/A1:2004 EN 12809:2001/A1:2004/AC:2007 EN 12809:2001/AC:2006	9.11.2023	9.11.2025
12.	EN 16510-2-6:2022 Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Teil 2-6: Mechanisch beschickte Raumheizer, Einsätze und Herde	EN 14785:2006 Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets – Anforderungen und Prüfverfahren	9.11.2023	9.11.2025

Die ersetzten Normen (3. Spalte) gelten noch bis 9. November 2025 weiter.

Ausgabe 22 | 21.11.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Der Durchführungsbeschluss wurde am 9. November 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und betrifft Unternehmen, die Bauprodukte herstellen, in die EU einführen oder vertreiben sowie Konformitätsbewertungsstellen.

Die Koexistenzperiode läuft bis 9. November 2025.

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2461](#) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/451 über die harmonisierten Normen für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- [Verordnung 2011/305/EU](#) zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten
- [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2019/451](#) über die harmonisierten Normen für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- [WKO-Infos zur CE-Kennzeichnung](#)

4. Neues EMAS-Nutzerhandbuch veröffentlicht

Der Inhalt des Nutzerhandbuchs wurde ergänzt und klarer formuliert. Es soll ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen Interessierten sowie mit den Arbeitnehmern über die Umweltleistungen geführt werden. Änderungen erfolgen auch in Bezug auf den Referenzwert der Kernindikatoren und die strukturierte Analyse des Kontexts der Organisation.

Weiters werden Anwendungsleitlinien zum Stichprobenverfahren für die Begutachtung von Organisationen mit mehreren Standorten vereinfacht und der Aufbau des Nutzerhandbuchs verbessert.

Durch Beispiele wird das Nutzerhandbuch benutzerfreundlicher gestaltet. KMUs können die Methode „EMAS-Easy“ anwenden.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2463 wurde am 10. November 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und ist ab sofort wirksam. Der Beschluss 2013/131/EU wird aufgehoben.

Der Beschluss ist für Unternehmen (auch KMU) interessant, die das Umweltmanagementsystem EMAS einführen oder verlängern wollen, sowie für Umweltgutachter.

Den Text des Beschlusses (EU) 2023/1463 und weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 22 | 21.11.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Referenzwerte zu fluorierte Treibhausgase für den Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024

Die Kommission ist verpflichtet, für jeden Hersteller und Einführer, der im Referenzzeitraum teilfluorierte Kohlenwasserstoffe rechtmäßig in Verkehr bringt, die entsprechenden Mengengrenzungen festzulegen und insbesondere Referenzwerte zu berechnen. Der Durchführungsbeschluss läuft am 31. Dezember 2024 ab. Die Referenzwerte werden als vertrauliche Geschäftsinformationen (Anhang) nicht veröffentlicht.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 10. November 2023 im Amtsblatt verlautbart und gilt vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024. In Österreich gilt der Durchführungsbeschluss für die in Artikel 3 genannten 58 Unternehmen.

Den Text des Beschlusses und weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

6. Begutachtung Europaschutzgebiet Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa

Das Land Oberösterreich hat Begutachtungsunterlagen zur Ausweisung des Europaschutzgebiets „Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa“ veröffentlicht. Dazu sind rechtliche Anpassung den bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen [Orchideenwiese im Pechgraben](#) und [Kalksteinmauer Laussa](#) in Form einer Wiederverlautbarung erforderlich.

Das Europaschutzgebiet ist deckungsgleich mit den beiden Naturschutzgebieten und umfasst eine Fläche von 102,7687 ha und befindet sich zur Gänze auf Gemeindegebiet von Laussa. Die Ausweisung erfolgt zum Schutz und Erhaltung von Lebensraumtypen, die in diesem Gebiet in repräsentativer Ausprägung vorkommen. Insbesondere sind drei Lebensraumtypen relevant: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien Festuco-Brometalia (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210*); Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180*).

Die rechtlichen Bestimmungen für Naturschutzgebiete gelten ausschließlich für das ausgewiesene Gebiet. Bei Europaschutzgebieten werden Einflüsse auch von außen mitberücksichtigt. Bei Genehmigungsverfahren von Betrieben in oder nahe von Europaschutzgebieten (gemäß [FFH-Richtlinie](#)) werden zusätzlich die Auswirkungen der Betriebe berücksichtigt. Vor Verhandlung des Projekts wird durch die Behörde ein Screening bzw. eine [Naturverträglichkeitsprüfung](#) zur Eruierung der Gesamtheit der Einwirkungen durchgeführt.

Ausgabe 22 | 21.11.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Beim Gebiet Kalksteinmauer Laussa grenzen Gewerbebetriebe direkt an das geplante Europaschutzgebiet an. Für diese Zone des geplanten Europaschutzgebietes fehlen insbesondere betriebsrelevante Aussagen in den erlaubten Eingriffen (§ 4) zu Wasserentnahmen (außerhalb und innerhalb des Europaschutzgebietes), betriebliche Standorterweiterungen außerhalb des Europaschutzgebietes; Lärm, Erschütterungen und Emissionen von Staub sowie Luftschadstoffen im Rahmen rechtmäßiger gewerblicher Nutzung; Erneuerungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen, usw.

Die Begutachtungsunterlagen (Entwurf, Erläuterungen und Pläne) sind auch [hier](#) abrufbar.

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte bis 22. Dezember 2023 an das Umweltservice der WKOÖ (E umweltservice@wkoee.at), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Links:

- [Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz](#)
- [Naturschutzdatenbank Genisys Natura-2000-Gebiet Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa](#)

AUSSENHANDEL

1. Kombinierte Nomenklatur 2024 im Amtsblatt veröffentlicht

Die Änderungen der Kombinierte Nomenklatur 2024 wurden im Amtsblatt vom 31. Oktober 2023 veröffentlicht. Sie dienen im Wesentlichen der Klarstellung und der besseren statistischen Erfassung.

Unter folgendem Link sind die Änderungen und die Transponierungslisten verfügbar:

<https://www.wko.at/aussenwirtschaft/kombinierte-nomenklatur-2024>

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern (<https://www.wko.at/aussenwirtschaft/ansprechpartner-ursprung>) zur Verfügung.